

RS OGH 1987/8/27 12Os63/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1987

Norm

StGB §146 C3

Rechtssatz

Werden nicht rückzahlbare Zuschüsse aus einem Förderungsfonds an Subventionswerber gewährt, für welche sie bei Kenntnis der in Wahrheit beabsichtigten Verwendung nicht flüssig gemacht worden wären, und solcherart Förderungsmittel ihrer vorgesehenen Bestimmung entzogen, dann erleidet der Rechtsträger eine Vermögensschaden in der vollen Höhe der zu Unrecht ausbezahlten Zuschüsse. Ob infolge Erschöpfung des Fonds überdies andere Bewerber um ihnen rechtmäßigerweise zustehende Zuschüsse gebracht worden sind, ist in solchen Fällen unerheblich.

Entscheidungstexte

- 12 Os 63/87
Entscheidungstext OGH 27.08.1987 12 Os 63/87
Veröff: SSt 58/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0094454

Dokumentnummer

JJR_19870827_OGH0002_0120OS00063_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at